



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/126/2016

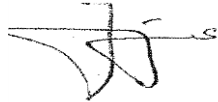
Federführung: Dezernat IV	Datum: 07.11.2016
Bearbeiter: Gerd Bockhorst	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Feuerschutz und Bauwesen	23.11.2016
Kreisausschuss	01.12.2016
Kreistag	08.12.2016

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Technischen Zentrale Elmendorf

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für Einsätze der Technischen Zentrale Elmendorf wird im Hinblick auf die Sachkostenerstattung entsprechend dem anliegenden Entwurf neu gefasst.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift 
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

## Sachverhalt:

32 Mei

Westerstede, 28. September 2016

### **Ausführung des Haushaltsplanes;**

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für Einsätze der kommunalen Feuerwehr nach dem neuen Nds. Gesetz über Brandschutz und Kalkulation der Gebühren und Kostenerstattungssätze für Einsätze der kommunalen Feuerwehr nach dem neuen Nds. Gesetz über den Brandschutz**

Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 hat sich die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Feuerwehren erheblich verändert. Der Gesetzgeber stellt klar, dass für alle im Gesetz aufgeführten Einsätze und Leistungen Gebühren nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit einer Gebührensatzung erhoben werden können.

Bisher war im NBrandSchG geregelt, dass für Pflichteinsätze keine Gebühren, sondern lediglich Kostenersatz erhoben werden konnte. Nunmehr ist für freiwillige Leistungen und für Pflichtleistungen eine Gebührenerhebung vorgesehen.

Voraussetzung für eine rechtssichere Gebührenerhebung nach dem neuen § 29 Abs. 2 NBrandSchG ist die vorangehende Ermittlung der jeweiligen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze unter Berücksichtigung der Vorschriften des NKAG.

Und dieses über einen Zeitraum von zumindest drei bis fünf Jahren.

Der bewährte Grundsatz der Unentgeltlichkeit von Einsätzen durch die Feuerwehr bei Bränden, Notständen und Naturereignissen und bei Hilfeleistungen zur Menschenrettung aus akuter Lebensgefahr bleibt erhalten.

Ausgeschlossen von der Unentgeltlichkeit der Einsätze sind weiterhin alle sog. „freiwilligen Einsätze“ der Feuerwehr. Dies können technische Hilfeleistungen aller Art sein. Neben der Konkretisierung einiger freiwilliger Leistungen sind neu hinzugekommen die Tragehilfen für den Rettungsdienst (Transport schwergewichtiger Personen) sowie die Entfernung von Schneelasten und Eiszapfen bei Gefahrenlagen.

Erstmalig besteht nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG die Möglichkeit, Fehlalarme von Brandmeldeanlagen immer dann abzurechnen, wenn tatsächlich kein Brand vorgelegen hat.

Des Weiteren kann zukünftig für den Einsatz bzw. die Entsorgung von Sondereinsatz- oder Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben die Erstattung der Kosten verlangt werden, selbst wenn es sich ansonsten um einen unentgeltlichen Brandeinsatz handelt. Diese Regelung muss zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden, da es sonst nicht möglich ist, den Einsatz bzw. die Entsorgung von Sondereinsatz- oder Sonderlöschmitteln einschließlich z. B. kontaminierten Löschwassers abzurechnen.

Da es sich hier um zum Teil erhebliche Kosten handelt, die ansonsten von der Kommune zu tragen sind und es sich zudem um ein grundsätzlich versicherbares Risiko handelt, ist diese Regelung in § 29 Abs. 3 NBrandSchG aufgenommen worden.

Weiter wurde der Abrechnungszeitraum gemäß dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2012 neu geregelt. Ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung wird ein Abrechnungsintervall von 30 Minuten zugrunde gelegt.

Eine weitere Änderung ist im Bereich der konkreten Abrechnung der Fahrzeuge und Geräte erfolgt. Die Geräte werden i. d. R. im Zusammenhang mit den Fahrzeugen beschafft und auf den entsprechenden Fahrzeugen verlastet. Insoweit sind Geräte nicht mehr separat abzurechnen, sondern in den Fahrzeugkosten zu verrechnen.

Aufgrund der Novellierung des NBrandSchG muss die aktuelle Satzung des Landkreises Ammerland zwingend überarbeitet werden. Auch die Gebührenkalkulation muss insgesamt neu aufgestellt werden. Dies wurde durch eine Teilnahme an entsprechenden Seminaren des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. im April 2016 bestätigt. Hier ist deutlich geworden, dass der Großteil der in Niedersachsen vorhandenen Satzungen und Gebührenkalkulationen der aktuellen Rechtslage anzupassen ist.

In der Gebührenkalkulation müssen Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge und für das Einsatzpersonal gebildet werden. Hierfür müssen die Einsatzstunden von allen gefahrenen Einsätzen (außer Übungen) über mindestens drei Jahre abgebildet werden, um einen wertbaren Durchschnitt zu ermitteln. Zudem müssen auch die Gesamtkosten für Personal, Fahrzeuge, Verwaltung und Gebäude über diese drei Jahre abgebildet werden, um einen wertbaren Durchschnitt zu ermitteln. Für diese Abbildung müssen sämtliche Kosten für alle Kostenarten der Technischen Zentrale Elmendorf (z. B. Personalkosten einschließlich Verwaltungskosten, Fremdleistungskosten, Unterhaltungs-, Wartungs-, Reinigungs- und Pflegekosten, kalkulatorische Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen, Erstellung eines Betriebsabrechnungsbogens) ermittelt und auf die jeweiligen Kostenstellen verteilt werden. Erschwerend tritt hinzu, dass der Betrieb der Werkstätten quasi herausgerechnet werden muss.

Die jeweiligen Stundensätze müssen errechnet werden, da Pauschalbeträge nicht in der Satzung enthalten sein dürfen. Pauschalbeträge weisen auf eine fehlende Gebührenkalkulation hin und somit wäre die Satzung rechtswidrig.

Der o. g. Sachstand verdeutlicht, dass die neu aufzustellende umfangreiche Gebührenkalkulation in Zusammenarbeit mit entsprechendem Fachpersonal erfolgen muss.

In diesem Zusammenhang und aufgrund des fehlenden betriebswirtschaftlichen Fachwissens, hat sich der Landkreis Ammerland mit der Stadt Burgwedel in Verbindung gesetzt. Das dortige Ordnungsamt hat bereits eine vollständig überarbeitete Satzung und die

dazugehörige Gebührenkalkulation aufgestellt. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Greite, ist dies in Zusammenarbeit mit der Firma Heyder & Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, 30159 Hannover erfolgt, da eine alleinige Aufstellung durch das Ordnungsamt hinsichtlich des Umfanges nicht durchführbar war. Frau Greite berichtete ausschließlich positiv über die problemlose Zusammenarbeit zwischen Firma Heyder & Partner, dem Ordnungsamt und der Kämmerei. Das Ergebnis hat vollständig überzeugt. Laut Frau Greite betragen die Gesamtkosten für dieses Projekt ca. 4.200 €.

Folglich ist, in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt Ammerland, zu überprüfen, ob die Vergabe der Gebührenkalkulation an eine Fachfirma erfolgen kann.

Da mit der Neufassung der Satzung im Hinblick auf die zurzeit nicht mögliche Sachkostenerstattung nicht bis zur Vorlage der endgültigen Gebührenkalkulation abgewartet werden soll, wird vorgeschlagen, zunächst die Satzungsänderung hinsichtlich der Sachkostenerstattung vorzunehmen. Nach Klärung der Gebührenkalkulation erfolgt insoweit eine gesonderte Satzungsänderung.

Krajewski

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Technischen Zentrale Elmendorf vom Datum**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung vom Datum folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Ammerland unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Technische Zentrale nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Kostenersatz und Gebührenschuldner**

1. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Technischen Zentrale Elmendorf im Sinne von § 29 Absatz 2 und 5 NBrandSchG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:
  1. von Einsätzen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. von anderen als in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätzen, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. von freiwilligen Einsätzen,
  4. von durch Brandmeldeanlagen ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) Einfangen und Retten von Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen,
- d) Entfernung von Schnee und Eiszapfen bei Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern, Flächen, Behältern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,

- h) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
  - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
  - j) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
  - k) Gestellung von Mitarbeitern der Technischen Zentrale und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
2. Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben (Nachbarschaftshilfe).
3. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 5 NBrandSchG.

### **§ 3 Entgelte**

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Technischen Zentrale Elmendorf, die über den im NBrandSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung angemessene Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Technischen Zentrale besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Kreisbrandmeister des Landkreises Ammerland im Einvernehmen mit dem Landrat. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Landkreises Ammerland auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Technischen Zentrale, die bei freiwilligen Leistungen der Technischen Zentrale ohne Verschulden der Technischen Zentrale beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadensersatz zu leisten.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### **§ 5 Personalkosten**

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Technischen Zentrale. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Mitglied der Technischen Zentrale aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Mitglied der Technischen Zentrale aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6**

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Technischen Zentrale abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Technischen Zentrale.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

1. Die Technische Zentrale kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Kreisbrandmeister. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## **§ 9 Zahlungsfälligkeit**

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an den Landkreis Ammerland zu entrichten.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund kreislichen Interesses gerechtfertigt ist.
3. Der Kostenersatz sowie die Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 10 Haftung**

Der Landkreis Ammerland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Technischen Zentrale diese nicht selbst bedienen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 07.12.1995, zuletzt geändert am 01.01.2005 außer Kraft.

### **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Technischen Zentrale Elmendorf vom Datum

### **Kostentarif**

#### **1. Personaleinsatz**

**Je      1/2    Je**



	<b>Stunde</b>	<b>Stunde</b>
Personal der Technischen Zentrale	0,00 €	0,00 €

## **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Standort</b>	<b>Je 1/2 Stunde</b>	<b>Je Stunde</b>
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 2)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Drehleiter (DLK 23-12)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Schlauchwagen (SW 2000)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Rüstwagen-Kran (RW Kran)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Gerätewagen-Logistik (GW-L)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Gerätewagen-Strahlenschutz (GW-Str)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Elmendorf	0,00 €	0,00 €
Boot	Elmendorf	0,00 €	0,00 €